



Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 22.1.2009 kö

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Möglichkeit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet die beabsichtigte Befreiung des Soldes für den Feuerwehrdienst von den Steuern. Der Verband sieht darin nicht zuletzt eine Anerkennung des insbesondere in kleineren Gemeinden nach wie vor im Milizsystem erfolgenden Einsatzes zahlreicher freiwilliger Feuerwehrleute. Er begrüsst aber auch die gerechtfertigte Gleichbehandlung des Soldes für den Feuerwehreinsatz mit dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst als steuerfreie Entschädigung.

Im erläuternden Bericht wird richtigerweise hervorgehoben, dass das Feuerwehrwesen in der Schweiz kantonal geregelt und entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in die Zuständigkeit der Gemeinden delegiert wird. Nach Ansicht des Schweizerischen Gemeindeverbandes respektiert die vorgeschlagene begriffliche Umschreibung des zu befreienden Feuerwehrsoldes im Prinzip diese föderalistische Lösung. Die positive Umschreibung, was unter steuerfreiem Feuerwehrsold zu verstehen ist einerseits, sowie die abgrenzende negative Umschreibung, was nicht zum steuerfreien Feuerwehrsold hinzugerechnet werden kann andererseits, dienen der Rechtssicherheit und der Transparenz. Diese Variante ist zudem in der Praxis ohne nennenswerten administrativen Aufwand umsetzbar. Entgegen dem vorliegenden Entwurf ist der Schweizerische Gemeindeverband jedoch der Meinung, dass Pikettzulagen, Entgelte für Kursbesuche, Inspektionen und administrative Arbeiten ebenfalls von der Steuer zu befreien sind. Der Besuch von Kursen (z.B. als Voraussetzung für das Führen von speziellen Motorfahrzeugen), die Teilnahme an Inspektionen sowie die Erledigung der mit dem Betrieb der freiwilligen Feuerwehr verbundenen administrativen Arbeiten sind obligatorische Einsätze, ohne die ein Ernstfalleinsatz gar nicht möglich wäre. Der Verband beantragt eine entsprechende Anpassung der Art. 24 Bst. f^{bis} und Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis}.

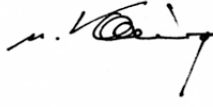
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Ulrich König

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern